



Sachgebiet  
Bürgermeister

Sachbearbeiter  
Frau Pichl

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Betreff

**Schwimmförderung Lkr. Bayreuth; hier: Verwendung des Zuschusses aus 2024**

### Sachverhalt:

Gemäß der Richtlinie des Landkreises zur Förderung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen erhielt die Gemeinde Eckersdorf mit Bescheid vom 20.10.25 für das Jahr 2024 eine Zuwendung in Höhe 21.886,89 €. Die Gemeinden sollen dadurch dabei unterstützt werden, geeignete Schwimmstätten zur Verfügung stellen zu können. In erster Linie ist die Förderung daher als Betriebskostenzuschuss und für notwendige Unterhalts- und Investitionsmaßnahmen im Schwimmbad zu sehen. Die landkreisweite Gesamtfördersumme (Fördertopf) wurde aufgrund der Haushaltskonsolidierung ab dem Auszahlungsjahr 2025 um 50 % gekürzt.

Folgende Kursstunden wurden in 2024 abgehalten:

DLRG: 620 Stunden

VHS: 24 Stunden

freies Training RMC: 40 Stunden

Seit Einführung dieses Zuschusses hat der Gemeinderat ohne Rechtspflicht, jedoch als Anerkennung für die ehrenamtliche Arbeit stets eine teilweise Weitergabe an die durchführenden Vereine beschlossen. Zuletzt sah dieser Beschluss vor, jede Übungsleiter-Kursstunde von DLRG und VHS mit einem Betrag von 5 € zu bezuschussen; jede Trainingsstunde ohne Übungsleiter (RMC) wird mit einem Betrag von 2,50 € bezuschusst. Diese Stunden wurden unsererseits immer anerkannt, auch wenn sie bei der Förderung nicht berücksichtigt werden können, da kein Übungsleiter dabei ist.

### Vorschlag zum Beschluss:

Wie schon in den Vorjahren seit Einführung des Landkreiszuschusses zur Förderung der Schwimmfähigkeit von Kindern und Jugendlichen wird auch der für 2024 gewährte Zuschuss in Höhe von 21.886,89 € (Bescheid vom 20.10.25) teilweise an die Kurse/Training durchführenden Vereine DLRG, VHS und RMC weitergegeben. Demnach erhält die DLRG für 620 Kursstunden à 5 € einen Betrag von 3.100 €, die VHS für 24 Stunden à 5 € einen Betrag von 120 € und der RMC für 40 Trainingsstunden à 2,50 € einen Betrag von 100 € ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt aus dem Betrag der Landkreisförderung. Der Zuschuss ist ohne Rechtsanspruch, nicht wiederkehrend und wird jährlich neu beraten.